

# Gemeinde Appen

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1547/2020/APP/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 18.11.2020
Bearbeiter: Frank Wulff	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	08.12.2020	öffentlich

### Neufassung der Hauptsatzung

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

In Anbetracht der Auswirkungen durch die Corona-Pandemie hat der Landesgesetzgeber die Gemeindeordnung Schleswig-Holstein geändert. Es wurde der § 35a GO „Sitzungen in Fällen höherer Gewalt“ eingerichtet. Dadurch wird es ermöglicht, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Sofern eine Gemeinde das für sich vorsehen möchte, ist eine Regelung in der Hauptsatzung notwendig. Hierzu sind einige weitere Anmerkungen notwendig, die sich auch aus den weiteren gesetzlichen Vorgaben ergeben:

- 1) Eine Sitzung im Rahmen einer Videokonferenz muss, dem Regelausnahmeverhältnis folgend, notwendig sein. Eine solche Sitzung wird somit nur dann möglich, wenn die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre. Das bedeutet, dass im Fall einer Sitzung per Videokonferenz auch nur solche Tagesordnungspunkte behandelt werden können, die keinen Aufschub dulden, beispielsweise weil andernfalls ein Schaden droht.
- 2) Nach Auffassung der Kommunalaufsicht kann kein Gremienmitglied verpflichtet werden, sich in eine Videokonferenz einzuwählen. Über dann geltende Alternativen gibt es noch keine endgültige Auffassung der Aufsichtsbehörden. § 35a GO eröffnet sowohl die Möglichkeit, eine Sitzung gänzlich als Videokonferenz durchzuführen, als auch eine Hybridlösung zu wählen, in der z.B. nur die Mitglieder, die zu Risikogruppen zählen, per Video zugeschaltet werden.
- 3) Es sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung

einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Öffentlichkeit der Sitzungen ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Das bedeutet, dass die Sitzungen in einem physischen Raum (z.B. Dorfgemeinschaftshaus, Turnhalle, Gaststätte) zu übertragen sind. Die Einwohner\*innen verfügen über Teilnahmerechte. Es muss somit eine Räumlichkeit sein, die auch über entsprechende Kapazitäten verfügt, um die Vorgaben der dann gegebenen Schutzregelungen einzuhalten (z.B. Abstands- und Kontaktverbote). Weiter muss die Sitzung zeitgleich im Internet übertragen werden.

- 4) Die technischen Hilfsmittel zur Übertragung der Sitzungen in einem physischen Raum und im Internet müssen die Wahrung der Teilnahmerechte sicherstellen. Dazu gehört z.B. auch, dass die in dem physischen Raum anwesenden Einwohner\*innen, oder die Einwohner\*innen, die die Sitzung zu Hause im Internet verfolgen, ihr Teilnahmerecht während der Einwohnerfragestunde ausüben können. Auf die Einwohnerfragestunde dürfte nur in Ausschusssitzungen verzichtet werden (das müsste die Hauptsatzung dann so regeln). Es ist noch nicht abschließend geklärt, ob eine Einwohnerfragestunde in der Form gestaltet werden kann, dass die Einwohner\*innen ihre Fragen und Anregungen vorab per Mail oder Post an den Vorsitzenden bzw. die Verwaltung übersenden. Dann wären u.a. Nachfragen nicht mehr möglich.  
Zu klären ist auch, was passiert, wenn während einer Sitzung Teilnehmer\*innen aus technischen Gründen aus der Konferenz fliegen und sich über einen längeren Zeitpunkt oder gar nicht mehr einwählen können.  
Unklar ist weiter, wie mit befangenen Gremienmitgliedern umgegangen wird. Im Gegensatz zur Präsenzsitzung hätten diese online immer die Möglichkeit, über den Livestream für die Einwohner\*innen die Beratung und Beschlussfassung trotzdem weiter zuzusehen.
- 5) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. Die Verantwortung liegt hierbei bei d. Vorsitzenden. Sie/Er hat sicherzustellen, dass die Übertragung jederzeit gesichert ist, dass auch nur wirklich die Teilnahmeberechtigten Zugang zur Sitzung haben (wichtig bei der Behandlung nichtöffentlicher Sitzungsteile, oder bei dem Ausschluss von Gremienmitglieder aufgrund von Befangenheit) und dass jederzeit die kommunalrechtlichen Vorgaben (z.B. offene Abstimmungen, geregelte Verhandlungsleitung, Wahrung der Beschlussfähigkeit, etc.) eingehalten werden.
- 6) Zu beachten ist, dass die Durchführung der Sitzungen im Rahmen einer Videokonferenz personellen Mehraufwand durch die Verwaltung erzeugen. Nicht jede/r Vorsitzende wird in der Lage sein, Sitzungen als Videokonferenz mit den sich daraus ergebenden technischen Umständen zu leiten. Sinnvoll scheint es daher zu sein, dass sich Vorsitzende/r und Sitzungsbegleitung/Protokollführung in einem Raum gemeinsam treffen, um die Videokonferenz zu leiten und d. Vorsitzende/n zu unterstützen. Einige Verwaltungen im Land lassen die Sitzungen auch unter der Leitung d. Vorsitzenden durch eine Person der Verwaltung „moderieren“, die dann die Technik handelt. Zeitgleich

ist Personal in die Räumlichkeit abzustellen, in denen die Sitzungen übertragen werden. Hier muss mindestens eine Person zur Organisation zur Verfügung stehen.

- 7) Eine Regelung in der Hauptsatzung kann auf die Sitzungen der Ausschüsse erweitert werden. Das gilt auch für Jugend- oder Seniorenbeiräte.
- 8) Die Durchführung von Wahlen ist bei Sitzungen als Videokonferenz nicht möglich.

Mit der jetzigen Anpassung der Hauptsatzung würde erstmal nur die rechtliche Grundlage gesetzt werden, um überhaupt Sitzungen in der Form einer Videokonferenz durchführen zu können. An das Tool zur Durchführung der Videokonferenzen sind umfangreiche Voraussetzungen geknüpft. Neben einer einfachen Bedienung, der Einhaltung rechtlicher Vorgaben an eine Sitzung sind es vor allem die datenschutzrechtlichen Bedingungen, die einzuhalten sind. Zurzeit vielfach genutzte Tools wie z.B. „Zoom“, Microsoft Teams“ oder „Skype Business“ scheiden daher momentan aus. Noch steht kein zertifiziertes Programm zur Verfügung.

Vom Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gibt es einen Vorschlag zur Regelung in der Hauptsatzung:

#### *Sitzungen in Fällen höherer Gewalt*

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Versitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet her-

gestellt.

Es wird empfohlen, diesen Mustertext zu übernehmen.

Umlaufbeschlüsse werden grundsätzlich nach der Gemeindeordnung nicht möglich sein. Die Landesregierung behält sich weiterhin vor, diese nur per Erlass in Einzelfällen möglich zu machen.

**Im Rahmen der Neufassung werden weitere Änderungen der Hauptsatzung vorgeschlagen bzw. notwendig:**

- In § 2 Nr. 8 der Hauptsatzung ist bisher geregelt, dass der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß Baugesetzbuch für Bauvorhaben im Innenbereich sowie Bauvorhaben im Geltungsbereich eines zukünftigen, noch in der Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes übertragen wird. Bei Bauvorhaben mit besonderer städtebaulicher Brisanz, die planungsrechtlichen Einfluss hervorrufen können, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Entscheidung im Einzelfall an den Fachausschuss zu delegieren. Diese Regelung hat in der Vergangenheit oftmals für Diskussionen gesorgt. Vor allem die Auslegung des Begriffs der „städtebaulichen Brisanz“ hat sich dabei schwierig gestaltet. Insofern wird vorgeschlagen, zwar an einer Übertragung an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister festzuhalten, diese jedoch aus baulicher Sicht klar zu definieren. Es wird weiter vorgeschlagen, die Formulierung aus anderen Hauptsatzungen im Amtsbereich zu übernehmen, die sich als sehr praktikabel bewährt hat.

In diesen Hauptsatzungen ist geregelt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch in allen Fällen, die nicht auf den Fachausschuss übertragen sind, erhält. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist unabhängig von der Ermächtigung der Hauptsatzung berechtigt, im Einzelfall Vorhaben (die in seiner Zuständigkeit liegen) durch den Bauausschuss entscheiden zu lassen.

Der Bauausschuss erhält dann die folgende Ergänzung in seinem Aufgabengebiet:

Entscheidungen über die Erteilung bzw. Nichterteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch für folgende Vorhaben:

§ 31 Baugesetzbuch (Ausnahmen und Befreiungen von Bebauungsplänen)

§ 35 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Außenbereich)

§ 34 Baugesetzbuch (Bauvorhaben im Innenbereich); hier bei Vorhaben mit mehr als 2 Wohneinheiten und bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von mehr als 300 m<sup>2</sup>. Dies gilt auch bei Nutzungsänderungen in entsprechender Größe.

Die Bürgermeisterin oder Bürgermeister würde somit nur über Bauvorhaben nach § 34 Baugesetzbuch entscheiden, wenn es sich um Vorhaben mit bis zu 2 Wohneinheiten handelt sowie bei gewerblichen Vorhaben mit einer Nutzfläche von bis zu 300 m<sup>2</sup>. Der Entwurf der Hauptsatzung sieht diese Formulierungen so vor.

- Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2020 die Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen beschlossen. Über Ausnahmen der in der Satzung geregelten verbotenen Handlungen entscheidet nach § 5 Abs. 2, Satz 3 der

Baumschutzsatzung ein Ausschuss, dem diese Aufgabe durch die Hauptsatzung zuzuteilen ist. Insofern wurde in dem beigefügten Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung das Aufgabengebiet des Umweltausschusses um das Aufgabengebiet „Entscheidungen über Ausnahmeanträge nach der Satzung der Gemeinde zum Schutz von Bäumen“ erweitert.

- Es wurde der Hinweis in die Hauptsatzung ausgenommen, dass die Entschädigungen in einer separaten Satzung geregelt sind.
- In § 4 der Haushaltssatzung ist jährlich der Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben und der Zustimmung zum Eingehen über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen durch die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister geregelt worden. Aktuell beträgt dieser 5.000 €. Eine solche wiederkehrende Übertragung dieser Entscheidungen ist als dauerhafte Ermächtigung anzusehen, die gemäß § 27 GO durch die Hauptsatzung zu regeln ist. Insofern wird hier der entsprechende § (analog aller anderen Hauptsatzungen im Amtsbereich) künftig in der Hauptsatzung vorgesehen.
- Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung zu entscheidet nach § 76 Abs. 4 GO grundsätzlich die Gemeindevertretung. Diese Entscheidungen können bis zu einer bestimmenden Wertgrenze auf d. Bürgermeister/in übertragen werden. Es ist üblich und praxisnah, so zu verfahren. Es wird empfohlen, in die Hauptsatzung eine Regelung entsprechend der Regelungen für die anderen Gemeinden des Amtes aufzunehmen. Ein entsprechender § wurde in den Entwurf der Hauptsatzung eingearbeitet. Die dort genannten Wertgrenzen orientieren sich an den anderen Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben. Über die Annahme oder Vermittlung einer Spende, Schenkung oder ähnlichen Zuwendung, die über 50 Euro hinausgehen, hat d. Bürgermeister/in gemäß § 76 Abs. 4 GO der Gemeindevertretung einen Bericht vorzulegen.
- Eine weitere Anpassung der Hauptsatzung betrifft die mögliche Änderung der Regelungen zu den Bekanntmachungen. Im September dieses Jahres ist die Bekanntmachungsverordnung des Landes S.-H. angepasst worden. Kurz gesagt, ist es nun möglich, nur das Internet als einzige Bekanntmachungsform einzusetzen, ohne dass vorab ein Hinweis in der Tageszeitung erfolgen muss. Als mögliche Varianten für Bekanntmachungen sind somit die örtliche Zeitung, der Aushang in Bekanntmachungskästen oder das Internet vorgesehen. Sofern die Bekanntmachungsform Internet genutzt wird, muss die Satzung künftig darauf hinweisen, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

In der Hauptsatzung ist bisher folgende Regelung bezüglich der Bekanntmachungen vorhanden:

## § 9

### *Veröffentlichungen*

*(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)*

- (1) Satzungen der Gemeinde Appen werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, die sich

- a) im Ortsteil Appen-Ort  
beim Rentnerwohnhaus, Hauptstraße 87,  
beim Bürgerbüro, Gärtnerstraße 8,  
im Buswartehäuschen, vor dem Grundstück Hauptstraße 29,
- b) im Ortsteil Appen-Unterglinde  
an der Einmündung der Straße An den Teichen in den Unterglinder Weg,  
neben dem Buswartehäuschen im Bereich der Zufahrt zur Marseille-  
Kaserne
- c) im Ortsteil Appen-Schäferhof  
vor dem Grundstück Schäferhofweg 33

befinden, während einer Dauer von einer Woche bekannt gemacht. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntmachung auf der Website des Amtes Moorrege ([www.amtmoorrege.de](http://www.amtmoorrege.de)). Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt.

- (2) Bekanntmachungen über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung von Gemeindevertretungen gelten beim Aushang mit Ablauf des Tages, an dem sie an den Bekanntmachungstafeln angeschlagen oder im Internet erschienen sind, als bewirkt. Der Aushang an den Bekanntmachungstafeln bleibt bis zum Ablauf der Sitzung verfügbar. Die Bekanntmachung im Internet bleibt bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Website des Amtes Moorrege verfügbar.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Für die Gemeinde Appen ist somit zurzeit die Bekanntmachungsform des Aushangs geregelt. Die Bereitstellung im Internet erfolgt zusätzlich. Um Organisationsaufwand zu sparen, wäre es möglich, künftig auf den Aushang weitestgehend zu verzichten und die Bekanntmachung vorrangig auf die Bereitstellung im Internet zu stützen. Nur die nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Bekanntmachungen würden weiterhin aufgrund aktueller Rechtslage über den Aushang und zusätzlich im Internet erfolgen müssen. Es würde den organisatorischen Aufwand erheblich verringern und die rechtssichere Handhabung der Bekanntmachungen verstärken, wenn die Gemeinde Appen künftig bis auf die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch nur auf das Internet als Bekanntmachungsform setzt. Der beigefügte Entwurf der Hauptsatzung sieht das so vor.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte: -/-**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen.

---

Banaschak

**Anlagen:**

Entwurf der Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Appen